

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
ehra@bj.admin.ch

Luzern, 17. September 2024

Protokoll-Nr.: 1008

**Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte):
Stellungnahme des Kantons Luzern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Vorlage beinhaltet eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Transparenzvorschriften über Nachhaltigkeitsaspekte wie auch eine Erweiterung des erforderlichen Mindestinhalts, begleitet von der Einführung einer umfassenden Prüfpflicht. Dies bedeutet zum einen, dass entsprechend höhere Aufwände und externe Kosten auf – gegenüber dem Status quo – mehr Unternehmungen zukommen. Zum anderen wird jedoch erreicht, dass die im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung gestützt auf die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) inzwischen strengeren Regelungen der EU auch für Schweizer Unternehmen mit einer gewissen Grösse zur Richtschnur ihres Handelns werden bzw. diesbezüglich Transparenz geschaffen werden muss. Dies unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates des Kantons Luzern, die Verantwortung für künftige Generationen wahrzunehmen und mit einer nachhaltigen Entwicklung eine hohe Lebensqualität, ein stabiles Umfeld und einen starken Wirtschaftsstandort sicherzustellen. Eine gewisse Abstimmung unserer nationalen Transparenzvorschriften über Nachhaltigkeitsaspekte mit jenen der EU – wie dies im Übrigen bereits bis anhin der Fall war – erachten wir aufgrund der umfangreichen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen ohnehin als eigentlich unumgänglich.

Wir begrüssen daher die gewählte Lösung eines teilweisen Nachvollzugs der CSRD, insbesondere auch die Einführung einer umfassenden Prüfpflicht. In diesem Kontext ist erheblich und insbesondere für eine erfolgreiche Strafverfolgung im Bereich Wirtschaftskriminalität relevant, dass im Prüfbericht detailliert festgehalten wird, aufgrund welcher Sachverhalte auf Unvollständigkeit oder Falschheit zu schliessen war, um diese Informationen zum Nachweis des strafrechtlich relevanten Sachverhalts bei den zur Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen und Konformitätsbewertungsstellen (gemäss Art. 964c^{bis} Abs. 3 Ziff. 7 VE-OR) einholen zu können. Folglich wird die vom Bundesrat gemäss Artikel 964c^{bis} Absatz 2 VE-OR in einer Verordnung zu regelnde Prüftiefe als negative/limited assurance auszustalten sein.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin